

## FORSCHUNGSSTAND UND LEITFRAGEN

### DAS MODÈLE ÉVOLUTIF – KOLLATERALSCHÄDEN EINER WEGWEISENDEN IDEE

„Grundherrschaft“ ist ein Forschungskonzept, das sich bis heute einer genauen Definition entzieht.<sup>1</sup> So weiß man nach 150 Jahren Grundherrschaftsforschung und zahlreichen Definitionsversuchen letztlich nur, was nicht unter Grundherrschaft zu verstehen ist.<sup>2</sup> Und doch wird mit „Grundherrschaft“ ein zentrales Phänomen des Frühmittelalters beschrieben,<sup>3</sup> zu dem die Forschung in den letzten

- 1 Grundlegend zum Konzept „Grundherrschaft“ sind immer noch SCHELER, Grundherrschaft, 1981, und SCHREINER, Grundherrschaft, 1983. Vgl. auch SCHULZE, Mediävistik, 1977, S. 390f.; mit Literatur RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel, 1991, S. 14ff.; zuletzt mit gutem, aktuellem Überblick SCHNEIDER, Das Frankenreich, 2001, S. 71; zu empfehlen ist auch der Überblick bei SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung, 1995, Bd. 1, S. 95f. Zur Schwierigkeit, dieses Konzept von „Grundherrschaft“ zu fassen, vgl. die Einschätzung von RÖSENER, Einführung in die Agrargeschichte, 1997, S. 107. GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaften, 2001, S. 86, vermutet, es sei vielleicht doch noch nicht genug geforscht worden.
- 2 Dazu GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaften, 2001, S. 87. SCHREINER, Grundherrschaft, 1983, S. 12, bringt das Dilemma auf den Punkt: Es dränge sich „mitunter der Eindruck auf, daß der Begriff Grundherrschaft dann am klarsten zu sein scheint, wenn man nicht fragt, was er eigentlich bedeutet“. Vor diesem Hintergrund hat man sich gefragt, inwiefern dieses Konzept überhaupt noch weiter verwendet werden sollte. Bejahend SCHREINER, Grundherrschaft, 1983, S. 12, S. 17–21 u. S. 65–74; Überblick über die Debatte bei RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel, 1991, S. 21 u. S. 24f., der „aus praktischen und sachlichen Gründen“ ebenfalls für eine Beibehaltung ist; vgl. auch RÖSENER, Einführung in die Agrargeschichte, 1997, S. 107. So auch KUCHENBUCH, Die Klostergrundherrschaft, 1988, S. 323, der meint, der Begriff sei nach so langer Tradition mittlerweile von unsachgemäßen Konnotationen befreit und jetzt „offen für epochenspezifische Auffüllungen“. Später macht KUCHENBUCH, Potestas und Utilitas, 1997, S. 146, allerdings die definatorische Not zur heuristischen Tugend, indem er gerade in der Unschärfe der Quellenbegriffe, z. B. *potestas* und *utilitas*, das Wesen des Phänomens Grundherrschaft gut abgebildet sieht. Dagegen steht das Argument von SCHULZE, Mediävistik, 1977, S. 394f., die Verwendung eines unübersetzten Quellenbegriffs sei keine gangbare Alternative. Zuletzt hat KUCHENBUCH, Abschied von der "Grundherrschaft", 2004, S. 4–8, sich noch einmal mit zahlreichen bedenkenswerten Aspekten kritisch zum Konzept von „Grundherrschaft“ in der älteren deutschen Forschung des 18. und 19. Jahrhunderts geäußert und fordert (S. 97f.) den Abschied von diesem Begriff, allerdings unter der Maßgabe, für die bislang durch ihn zusammengefassten Phänomene neue, bessere Sinnstrukturen zu formulieren.
- 3 Vgl. zu solchen Einschätzungen z. B. KÖTZSCHKE, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte, 1924, S. 221; LÜTGE, Geschichte der deutschen Agrarverfassung, 1967, S. 45, RÖSENER, Agrarwirtschaft, 1992, S. 7; SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung, 1995, Bd. 1, S. 157.

Jahrzehnten dank der ergiebigen Quellen von Königtum und Kirche einen umfangreichen Kenntnisstand erarbeitet hat.<sup>4</sup>

Dass dies gelingen konnte, ist hauptsächlich auf einen legendären Vortrag zurückzuführen, den der belgische Forscher Adriaan Verhulst im Jahr 1965 in Spoleto gehalten hat.<sup>5</sup> Verhulst postulierte, dass unter den verschiedenen Erscheinungsformen der Grundherrschaft eine bestimmte Ausprägung, nämlich die zweigeteilte Fronwirtschaft (*système bipartit*), bei der herrschaftliches Eigenland durch die Frondienste abhängiger Bauern bestellt wird, als die „klassische“ Form (*système classique*) der Grundherrschaft anzusehen sei. Er setzte ihre Entstehung mit dem Ende des 7. Jahrhunderts auf den großen königlichen und geistlichen Domänen Nordfrankreichs an. Von hier aus habe die Fronwirtschaft vorbildhaft in einer Art Entwicklungsprogramm (*modèle évolutif*) ihren Siegeszug bis in die Randbereiche des Karolingerreichs angetreten, um schließlich im 9. Jahrhundert an Bedeutung zu verlieren.

Die Voraussetzung für die Entwicklung und Ausbreitung des *système bipartit* sah Verhulst nicht nur bestimmte naturräumliche Bedingungen, etwa gute Böden,<sup>6</sup> sondern vor allem in einer starken Gestaltungskraft, ja zielgerichteten Initiative des fränkischen Königtums und seiner Agenten, besonders der großen Reichsklöster,<sup>7</sup> denen es um eine Ausweitung der Getreidewirtschaft gegangen sei, und

- 4 Kolloquien: JANSSEN, Villa - curtis - grangia, 1983; PATZE, Die Grundherrschaft, 1983; VERHULST, Le grand domaine, 1985; RÖSENER, Strukturen der Grundherrschaft, 1989; RÖSENER, Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft, 1995; DILCHER, Strutture e trasformazioni della signoria rurale, 1996; KASTEN, Tätigkeitsfelder und Erfahrungshorizonte, 2006 — Zusammenstellungen wichtiger Forschungsarbeiten: VERHULST, Rural and Urban Aspects, 1992; DEVROEY, Études sur le grand domaine, 1993. — Forschungsübersichten: VERHULST, La diversité du régime domanial, 1983, S. 143–148; HÄGERMANN, Anmerkungen zum Stand, 1986; KUCHENBUCH, Die Klostergrundherrschaft, 1988; MORIMOTO, Etat et perspectives des recherches, 1988; RÖSENER, Zur Erforschung der frühmittelalterlichen Grundherrschaft, 1989; TOUBERT, La part du grand domaine, 1990; KUCHENBUCH, Grundherrschaft im früheren Mittelalter, 1991, S. 20–26; RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel, 1991, S. 14–55; MORIMOTO, Autour du grand domaine, 1994; ALBERTONI, Le terre del vescovo, 1996, S. 115–127, auch zum Problemfeld „*l'an mil*“; KUCHENBUCH, Potestas und Utilitas, 1997; GOETZ, Moderne Mediävistik, 1999, S. 251–261; GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaften, 2001; MORIMOTO, Aperçu critique des recherches sur l'histoire rural, 2008.
- 5 VERHULST, La genèse du régime domanial, 1966. Mehr als zwanzig Jahre später hat Verhulst die Kernaussagen seiner These noch einmal zusammengefasst und dabei auch die mittlerweile erfolgte Rezeption berücksichtigt: VERHULST, Die Grundherrschaftsentwicklung, 1989, bes. S. 31. Zur Rezeption von Verhulst auch RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel, 1991, S. 37f.
- 6 RÖSENER, Agrarwirtschaft, 1992, S. 64, zählt weitere Faktoren hinzu: Nähe zum Herrschaftszentrum, Erschließungsstand der Landschaft, Eigenart des Herrschaftsträgers. Vgl. außerdem RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel, 1991, S. 42.
- 7 VERHULST, Die Grundherrschaftsentwicklung, 1989, S. 31. Widerspruch kam früh schon von KUCHENBUCH, Bäuerliche Gesellschaft, 1978, S. 236–244, bes. 242, wo Kuchenbuch sein berühmt-berühmtes Wort von der „Rentenlandschaft“ prägt, und zwar bewusst als Korrektiv gegen die Annahme von VERHULST, La genèse du régime domanial, 1966, S. 159f., im Königtum einen wesentlichen Faktor für Entstehung und Ausbreitung der klassischen Grund-

dafür habe sich besonders die Fronwirtschaft geeignet, denn die „Personalkosten“ seien in der Fronwirtschaft günstiger ausgefallen, da die frei wirtschaftenden Bauern effektiver gearbeitet hätten als unfreies Hofgesinde im Rahmen der älteren Gutswirtschaft.<sup>8</sup>

Verhulsts Thesen waren für die Grundherrschaftsforschung schon deshalb einschneidend, da von nun an die Fronwirtschaft als eine Neuerfindung des Mittelalters galt. Sie wurde, und wird bis heute nicht mehr einseitig aus spätantiken Vorgängern abgeleitet, und der Rhein stellt heute auch keine Kulturscheide mehr dar, sondern die nicht-römischen Einflüsse werden neben dem spätantiken Erbe als zweite Wurzel der frühmittelalterlichen Grundherrschaft angesehen.<sup>9</sup> Doch der Grund für die bahnbrechende und nachhaltige Wirkung des Verhulst'schen Entwicklungsmodells ist ein anderer: Spoleto hat den Weg gewiesen, wie das Phänomen Grundherrschaft sowohl in seiner Gesamtheit als auch gleichzeitig in der Heterogenität seiner Erscheinungsformen begriffen werden kann. Bisher nämlich mussten die verschiedenen agrarhistorischen Betriebsarten – Gutswirtschaft mit ausschließlichem Herrenlandbetrieb, Zinswirtschaft mit ausschließlich tributpflichtigen Bauern und eben jenes Zusammenspiel von Herrenland und Bauernstellen, das als Fronwirtschaft bezeichnet wird – nebeneinander betrachtet und mühsam voneinander abgegrenzt werden. In Deutschland kam es dadurch zu einer – wie wir noch sehen werden – unglücklichen Gegenüberstellung von „Grundherrschaft“, „Gutswirtschaft“ und „Villikationssystem“, die unter wirtschaftsgeschichtlichen Gesichtspunkten wenig zielführend, ja geradezu irreführend ist.<sup>10</sup> Auch die Bemühungen, die unterschiedlichen Grundherrschaftsformen landschaftlich zu erklären und zu kategorisieren,<sup>11</sup> haben ebenso wenig weitergeführt wie

herrschaft sehen zu sollen. Später noch einmal ausführlich KUCHENBUCH, Probleme der Rentenentwicklungen, 1983. Auf Kuchenbuch eingehend wiederum die Replik von VERHULST, Die Grundherrschaftsentwicklung, 1989, S. 32f. Zustimmung zu Verhulst RÖSENER, Strukturformen der adeligen Grundherrschaft, 1989, S. 133 u. S. 178. Rösener spricht, was hier wichtig ist, geradezu von einer „Vorreiterrolle“ des Königtums auch und gerade im Hinblick auf die adlige Grundherrschaft; später kennzeichnet RÖSENER, Agrarwirtschaft, 1992, S. 13, die Rolle des Königtums als „Vorbildfunktion“. Ebenso positiv zur Vorbildrolle von Königtum und Kirche SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung, 1995, Bd. 1, S. 109f. Im Sinne Verhulsts auch SCHLESINGER, Die Hufe, 1979/1980, bes. S. 61–68, am Beispiel der für die Grundherrschaftsentwicklung wichtigen Detailfrage der Entstehung und Ausbreitung der Hufe. Allerdings formuliert Schlesinger seine Einschätzung sehr vorsichtig und besteht auf ihrem hypothetischen Charakter. Zum Gestaltungsspielraum des Grundherrn, und damit ganz grundsätzlich zur Frage, inwieweit ländliche Betriebsorganisationen von den Herrschaftsträgern überhaupt nachhaltig beeinflusst werden konnten, vgl. die sogenannten „Vollrath-Goetz-Kontroverse“, besprochen z. B. bei MORIMOTO, Etat et perspectives des recherches, 1988, S. 103f. Selbst KUCHENBUCH, Die Klostergrundherrschaft, 1988, S. 319, hat unterdessen zu verstehen gegeben, seine Einwände gegen Verhulst abschwächen zu wollen.

8 Dazu ausführlicher S. 37; vgl. auch S. 242.

9 Zu den gallorömischen und germanischen Wurzeln ausführlich SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung, 1995, Bd. 1, S. 99–106. Auch RÖSENER, Agrarwirtschaft, 1992, S. 7–10.

10 S. 22ff.

11 LÜTGE, Die mitteldeutsche Grundherrschaft, 1957, vor allem S. 298–303.

der Versuch einer gentilen Systematisierung, wie sie Droege durchführte, als er eine fränkische von einer sächsischen Grundherrschaft unterscheiden wollte.<sup>12</sup> Mit dem *modèle évolutif* jedoch konnten die verschiedenen Erscheinungsformen der Grundherrschaft als unterschiedliche Ausprägungen desselben Phänomens begriffen werden. Jetzt erschien Grundherrschaft nicht mehr als statisches, sondern als dynamisches Phänomen der Agrargeschichte. Die Unterschiede in den Ausprägungsformen wurden nicht mehr als grundsätzlich und kategorisch verstanden, sondern erschienen als mehr oder weniger fortgeschrittene Stadien desselben, gesamteuropäischen Prozesses, dessen Ziel die als „klassisch“ gedachte Fronwirtschaft nordfranzösischen Typs war.

Verhulsts Thesen haben der Forschung einen enormen Impuls gegeben,<sup>13</sup> indem immer neue königliche und geistliche Aufzeichnungen auf das *modèle évolutif* hin analysiert und dabei außerordentlich zahlreiche und wertvolle Erkenntnisse über die frühmittelalterliche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte zu Tage gefördert wurden.<sup>14</sup> Allerdings setzt schon bald Kritik ein. So scheint heute selbst die ursprüngliche Initialbeobachtung von Verhulst fragwürdig, dass nämlich tatsächlich die „klassische“ Grundherrschaft zunächst vor allem in den westfränkischen Kernbereichen zu beobachten ist, bevor Spuren von ihr in anderen Teilen Europas

12 DROEGE, Fränkische Siedlungen, 1970. Gegen Droege RÖSENER, Strukturformen der älteren Agrarverfassung, 1980. Vgl. zuletzt die Einschätzung von GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaften, 2001, S. 69f.

13 Vgl. die Einschätzung von MORIMOTO, Etat et perspectives des recherches, 1988, S. 111ff.

14 Ein detaillierter Überblick würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen; vgl. die Übersichten in Anm. 4, S. 12. Allerdings riss das neue, ansprechende Modell an anderen Stellen Gräben auf, die vor allem die französische Forschung sehr beschäftigten. Überblicke bei MORIMOTO, Etat et perspectives des recherches, 1988, S. 126f. sowie S. 137; RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel, 1991, S. 39ff.; RÖSENER, Agrarwirtschaft, 1992, S. 67f.; VERHULST, Die Jahrtausendwende, 1994; MORIMOTO, Autour du grand domaine, 1994, S. 48 u. bes. S. 63–71, mit dem Versuch, Brücken zu bauen; ebenso GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaften, 2001, S. 82–85. Auch das „Phasenmodell“ von KUCHENBUCH, Potestas und Utilitas, 1997, S. 144f., kann und soll wohl auch als Beitrag zur Synthese der bislang kontrovers diskutierten Ansichten verstanden werden. Anders das Modell, das RÖSENER, Einführung in die Agrargeschichte, 1997, zeitgleich zu Kuchenbuch vorschlägt und das denjenigen Forschern entgegen kommt, welche die *mutation feodale* propagieren, etwa DUBY, "L'an mil", 1981; BONNASSIE, Survie et extinction du régime exclavagiste, 1985, später BONNASSIE, From Slavery to Feudalism, 1991, außerdem POLY, La mutation féodale, 1980, POLY, Régime domanial, 1980, und vor allem der einflussreichen Lokalstudie zum Dorf Lournand im Mâconnais von BOIS, La mutation de l'an mil, 1989. Überhaupt ist bei Rösener ein klarer Widerspruch gegen diejenigen ausgeprägt, die die Rolle der karolingerzeitlichen Grundherrschaft pessimistisch beurteilen. Gerade bei der Untersuchung der privaten Grundherrschaft kommt RÖSENER, Strukturformen der adeligen Grundherrschaft, 1989, S. 179f., am Ende seiner Betrachtung der adligen Grundherrschaft zu dem Schluss, es seien in der Karolingerzeit deutliche Wachstumszeichen auszumachen. Insgesamt sieht auch MORIMOTO, Autour du grand domaine, 1994, S. 26, die Befürworter des Aufschwungs und der zentralen Rolle der Großdomänen in der Mehrzahl.

auftauchen.<sup>15</sup> Auch die Dynamik dieser Entwicklung wird kontrovers beurteilt,<sup>16</sup> ebenso wie die Rolle des Königtums dabei.<sup>17</sup> Überhaupt wird die kategorische Unterscheidung von königlicher, kirchlicher und privater Grundherrschaft immer fragwürdiger,<sup>18</sup> zumal man selbst in den Polyptychen von Königtum und Kirche, den Kronzeugen der „Evolutionisten“, heute Widersprüche zum *modèle évolutif* findet.<sup>19</sup>

Für die vorliegende Untersuchung ist besonders wichtig, dass damit die Lehre von einem vermeintlichen „West-Ost-Gefälle“ hinsichtlich des Entwicklungsstadiums der frühmittelalterlichen Agrarwirtschaft ins Wanken gerät,<sup>20</sup> wonach der Osten im achten und frühen neunten Jahrhundert noch „primitiv“ sei, „archaisch“, „rückständig“ und „veraltet“. Darunter versteht Verhulst im einzelnen das Vorherrschen von Guts- und Zinswirtschaft, weiterhin einen geringen Umfang der Betriebe, insbesondere der herrschaftlichen Ländereien, sodann eine hohe Zahl unbehauster Hofknechte, die in den Quellen als *mancipia* bezeichnet würden, außerdem besonders schwere Dienstbelastung der Hufner, eine geringe Zahl selbstständiger Bauernstellen und schließlich eine erhebliche Streulage der Besitzungen.<sup>21</sup> Die Ansicht des Rückstands des Ostens gegenüber dem Westen ist in der Forschung bis heute weit verbreitet und kann fast als kanonisch bezeichnet werden,<sup>22</sup> zumal die Lehre vom West-Ost-Gefälle in der Agrarentwicklung schon

- 15 GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaften, 2001, S. 68, mit Hinweis auf zentrale Merkmale der klassischen Grundherrschaft in den Volksrechten und den Sankt Galler Urkunden; vgl. dazu grundlegend HÄGERMANN, Einige Aspekte der Grundherrschaft, 1985, sowie GOETZ, Beobachtungen zur Grundherrschaftsentwicklung, 1989. Auch KUCHENBUCH, Die Klostergrundherrschaft, 1988, S. 321f., spricht deutlich gegen eine gleichmäßige Ausbreitungsentwicklung; neuerer Stand bei GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaften, 2001, S. 69, Anm. 22 und 23.
- 16 Schon früh KUCHENBUCH, Bäuerliche Gesellschaft, 1978, S. 236ff., und noch einmal KUCHENBUCH, Die Klostergrundherrschaft, 1988, S. 318–322, mit kritischer Rezeption der Debatte.
- 17 Vgl. S. 12f.
- 18 GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaften, 2001, S. 81, und S. 69f.; anders HAVERKAMP, Herrschaft und Bauer, 1983, Bd. 2, S. 346f., der gerade eine Kategorisierung nach Trägern vornehmen will, allerdings für das späte Mittelalter. Zum *modèle évolutif* S. 14ff.
- 19 MORIMOTO, Aperçu critique des recherches sur l'histoire rural, 2008, S. 144–148, mit dem letzten Stand der Befunde.
- 20 Das Wort ist von KUCHENBUCH, Die Klostergrundherrschaft, 1988, S. 321f., geprägt, der von der Vorstellung vom „West-Ost-,Gefälle“ und von einer „Nord-Süd-,Opposition“ in der Forschung spricht, hierzu allerdings mehr Forschung anmahnt.
- 21 Am pointiertesten bei VERHULST, Etude comparative du régime domanial classique, 1990, S. 96ff.; vorher auf Deutsch VERHULST, Die Grundherrschaftsentwicklung, 1989, S. 40, S. 42 u. S. 44; vgl. zu diesen vermeintlich typischen Ausprägungen der Grundherrschaft im Osten im Überblick zuletzt GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaften, 2001, S. 70f.
- 22 Siehe dazu den Bericht von MORIMOTO, Autour du grand domaine, 1994, S. 60f. Im Einzelnen: RÖSENER, Zur Struktur und Entwicklung der Grundherrschaft, 1985; Rösener, Agrarwirtschaft, 1992, S. 67, aber auch noch RÖSENER, Die Grundherrschaft des Klosters Fulda, 1996, S. 221f., der die Entwicklung der Fuldaer und Werdener Wirtschaft hin zur voll ausgebildeten Villikationsverfassung erst im 10. Jahrhundert ansetzen will. Für Fulda meint das

recht alt ist und sich bereits vor Spoleto finden lässt.<sup>23</sup> Erst in jüngerer Zeit ist diese Einschätzung einer erneuten Überprüfung an den Quellen unterzogen worden. So hat Hans-Werner Goetz belegen können, wie sehr die Beurteilung des Entwicklungsstands der west- und der ostfränkischen Grundherrschaft von der unterschiedlichen Wahrnehmung des jeweiligen Quellenbestands abhängt. Zu allen Aspekten, die angeblich typisch für die Unterschiedlichkeit zwischen West und Ost sind, konnte Goetz Gegenbeispiele aufführen, also vermeintlich typische Merkmale des Westens im Osten, solche des Ostens im Westen nachweisen.<sup>24</sup> Nun wird man angesichts dieser Einwände nicht soweit gehen können, ein West-Ost-Gefälle prinzipiell zu leugnen,<sup>25</sup> zumal ein umfassender Überblick über die ostrheinische Grundherrschaft und damit eine solide Grundlage für eine endgültige Klärung der Frage bislang immer noch fehlt.<sup>26</sup> Aber insgesamt muss an diesem Punkt doch festgestellt werden, dass viele der Vorstellungen zu Ostfranken im Frühmittelalter erneut überprüft werden müssen.

Dies ist umso dringender, da zusätzlich eine verhängnisvolle Rückwirkung des *modèle évolutif* auf die Einschätzung der privaten Grundherrschaft besteht: Wenn – was durchaus umstritten ist<sup>27</sup> – die Fronwirtschaft im Rahmen des *modèle évolutif* als Höhepunkt der agrarhistorischen Entwicklung begriffen wird, müssen die anderen Formen zwangsläufig als archaisch und veraltet verstanden werden. So kann zum Beispiel Ulrich Weidinger einerseits auf beeindruckende Weise den Mischcharakter der Fuldaer Klosterwirtschaft herausarbeiten und belegt das gleichzeitige Auftreten von fron-, guts- und zinswirtschaftlichen Strukturen innerhalb desselben Wirtschaftsobjekts. Doch andererseits deutet Weidinger dieses

WEIDINGER, Untersuchungen zur Wirtschaftsstruktur, 1991, S. 250ff., nachgewiesen zu haben.

- 23 Etwa bei KÖTZSCHKE, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte, 1924, S. 228, sowie bei PERRIN, Seigneurie rurale, 1953, Bd. 1, S. 125f. Sehr pointiert auch bei MÜLLER-MERTENS, Die Genesis der Feudalgesellschaft, 1964, passim im gesamten Tenor der Arbeit, bes. S. 1395. Andererseits haftet das Etikett „rückständig“ heute nicht mehr nur den ostfränkischen Landschaften an; vgl. FELLER, Les Abruzzes médiévales, 1998; PASQUALI, L'azienda curtense, 2002, und PASQUALI, La condizione degli uomini, 2002.
- 24 GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaften, 2001, S. 71–75; schon GOETZ, Beobachtungen zur Grundherrschaftsentwicklung, 1989, einige Jahr zuvor am Beispiel von St. Gallen.
- 25 Auch GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaften, 2001, S. 68f., kommt nur zu dem Schluss, die Debatte sei offen.
- 26 Vgl. zu diesem Desiderat VERHULST, Die Grundherrschaftsentwicklung, 1989, S. 30 u. S. 34f., der immerhin versucht, die Teilinformationen zur frühmittelalterlichen ostfränkischen Grundherrschaft zusammenzufügen.
- 27 Siehe dazu die Warnung von MORIMOTO, Etat et perspectives des recherches, 1988, S. 112, und auch das kritische Wort vom „zielgerichteten Entwicklungsdenken“ bei GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaften, 2001, S. 87. Nachgerade eine Gleichsetzung von Grundherrschaft mit Fronwirtschaft wird vollzogen von SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung, 1995, Bd. 1, S. 109f. Ähnlich bei KUCHENBUCH, Potestas und Utilitas, 1997, S. 119 mit Anm. 6 und 7. Ein jüngeres Zeugnis für die Gleichsetzung von „Grundherrschaft“ mit einer einzigen, nämlich der fronwirtschaftlichen Organisationsform, findet sich bei EPPERLEIN, Bäuerliches Leben, 2003, S. 7 und 9.

Nebeneinander offenbar nicht als ein Miteinander verschiedener, aber gleichberechtigter Ausprägungen der Grundherrschaft, sondern – getreu dem *modèle évolutif* – als gleichzeitiges Auftreten „moderner“ neben „veralteten“ Strukturen.<sup>28</sup>

Damit steht Weidinger nicht allein. Die überwiegende Mehrzahl der heutigen Grundherrschafts-Forscher teilt seine Deutung. Zwar können sie alle beobachten, dass der Mischcharakter grundherrschaftlicher Betriebsorganisationen im 8. und 9. Jahrhundert eher die Regel als die Ausnahme ist, doch lange Zeit zog kaum jemand in Betracht, dass das Vorhandensein von guts- und zinswirtschaftlichen Elementen sich auch aus einer zeitgemäßen Funktionalität gerade dieser Betriebsformen erklären lässt. Vielmehr sieht die herrschende Meinung sie, die in der Tat ältere Wurzeln haben,<sup>29</sup> als Vorformen an, die – aus welchen Gründen auch immer – nur noch nicht in die richtige, die „klassische“ Fronwirtschaft überführt worden seien.<sup>30</sup> Da nun aber gleichzeitig die unterschwellige Meinung besteht, die private Grundherrschaft sei zum großen Teil gutswirtschaftlich organisiert gewesen, formt sich unausgesprochen für die private Grundherrschaft, zumal im ohnehin „archaischen“ Osten, die pessimistische Wertung, sie sei in ihren vermeintlich guts- und zinswirtschaftlichen Strukturen zurückgeblieben, veraltet und unterentwickelt.<sup>31</sup> Ob das wirklich stimmt, wird erst noch zu untersuchen sein, und zwar unabhängig vom *modèle évolutif*.<sup>32</sup>

## DIE PRIVATE GRUNDHERRSCHAFT – VORURTEILE DER FORSCHUNG

Trotz der vorgebrachten Kritik sind Verhulst und den Forscherinnen und Forschern, die seiner Idee gefolgt sind, beeindruckende Leistungen zu bescheinigen. Umso erstaunlicher ist es, dass die private Grundherrschaft bisher beinahe vollständig unbeachtet blieb, obwohl sie sowohl angesichts der Masse der Bevölkerung, die von ihr betroffen war, als auch hinsichtlich der Vielzahl der Lebensbe-

28 WEIDINGER, Untersuchungen zur Wirtschaftsstruktur, 1991, S. 250–262. Vgl. S. 14. Zuvor WEIDINGER, Untersuchungen zur Grundherrschaft, 1989, S. 258. Speziell zu Fulda weiterhin HUSSONG, Die Reichsabtei Fulda, 1995, S. 106, Anm. 154, mit Verweis auf SPIESS, Zur Wirtschafts- und Sozialstruktur der frühmittelalterlichen Grundherrschaft, 1991, 268ff.

29 Dazu im Überblick z. B. RÖSENER, Agrarwirtschaft, 1992, S. 63. Vgl. zu diesem Punkt auch KUCHENBUCH, Die Klostergrundherrschaft, 1988, S. 320f., der allerdings darauf hinweist, dass die Ausbreitung der Fronwirtschaft durchaus nicht plan- und gleichmäßig verlaufen sei.

30 Ausdrücklich MORIMOTO, Autour du grand domaine, 1994, S. 60; sehr deutlich auch schon MORIMOTO, État et perspectives des recherches, 1988, S. 137f.; ebenfalls SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung, 1995, Bd. 1, S. 125; KUCHENBUCH, Potestas und Utilitas, 1997, S. 142f.; am deutlichsten und besonders interessant, weil bezogen auf die private Grundherrschaft, RÖSENER, Agrarwirtschaft, 1992, S. 11.

31 WEIDINGER, Untersuchungen zur Grundherrschaft, 1989, S. 264f., im Ansatz verschieden, im Ergebnis aber identisch; vgl. auch HUSSONG, Die Reichsabtei Fulda, 1995, S. 105.

32 Eine Warnung vor einem gleichsam selbsttragenden Theoriemodell ist im Zusammenhang mit dem *modèle évolutif* auch bei MORIMOTO, État et perspectives des recherches, 1988, S. 112, herauszulesen.